

Fleißes und guten Fortgangs in den Wissenschaften beibringen sollen, übrigens aber zu sorgen sey, daß sie nicht unter dem Vorwande des Studiums Handel treiben.

L.

Ladrechnungen. Regierungsverordnung vom 31 May 1783, worin anbefohlen wird, daß der Magistrat jährlich die Ladrechnungen der Polizenprofessionisten sich vorlegen lassen, der Buchhalterey zur Bemänglung zustellen, sodann erledigen solle.

Landbindermeister. Verordnung vom 20 März 1781. Allen Landbindermeistern wird der freye Verkauf ihrer Geschirre mit und ohne eiserne Reife auf beiden zu Wien in der Rossau gehaltenen Georgi- und Michaelisjahrmärkten freigestellt.

Landmänner. Hofdekret vom 20 Juny 1785, wegen der Gerichtsbarkeit über die zum Militär gehörigen Landmänner, dadurch erklärt wird, daß solche unter der Militärgerichtsbarkeit in landgerichtlichen und Zivilangelegenheiten stehen.

Landmeister. Hofdekret vom 20 Juny 1786, wornach dieselben, wenn sie in die Stadt übertreten, ohne weitere Prüfung nur mit Nachtrag der zu gering bezahlten Bürger- und Meistertax einzuüberleben sind.

Farvenfabrikatur. Hofentschliessung vom 8 July 1784, daß jedem die Farvenfabrikatur

und der Verkauf der selbst verfertigten Farben zu gestatten sey.

Läuten. Verordnung vom 26 November 1783, wornach das Läuten bei einem Gewitter verboten wird.

Lebzelter und Pfefferküchler. Hofentschließung vom 29 November 1784 folgenden Inhalts: Lebzelter und Pfefferküchler dürfen binnen drey Monaten, vom Tage dieser Verordnung zu rechnen, keine Spielwerke aus gefärbtem und unausgebackenem Korntaig verfertigen und verkaufen, ferner weder sie, noch die Wachszieher an Sonn- und Feiertagen vor geendigtem Gottesdienst verkaufen.

Detto, vom 8 Juny 1782, wornach den hiesigen Lebzelttern der Verkauf der Lebzelten und des Waxes, dann die Ausschankung des Methes bei den Fronleichnamsprozessionen und währenddem Gottesdienst nicht gestattet wird.

Lederer und Särber. Hofresolution vom 15 Juny 1784, wornach denselben erlaubt wird, in und vor der Stadt Gewölber zu mlethen, und das ganze Jahr hindurch ihr Leder zu verkaufen, auch mit diesfälligen Befugnissen nicht zu einschränkend fürzugehen ist.

Legata pia. Hofdekret vom 23 Februar 1784, daß die pia Legata, welche für eine der aufgehobenen Bruderschaften gemacht worden, nicht dem Universalerben, sondern der unter der thätigen Liebe des Nächsten allein stehenden Bruderschaft zufallen sollen.

Leb.

Lehrer, theologische öffentliche. Hofentschließung vom 19 May 1784, daß alle öffentlichen theologischen Lehrer von der Konkursprüfung bey Vergebung eines Benefizii mit Ausnahme der Probpredigt frey zu lassen sind.

Lehrjungen. Regierungsverordnung vom 10 Hornung 1783, wornach dieselben ausser dem gewöhnlichen Aufding- und Freisprechtgeld zu einer weitem Gabe weder verhalten werden, noch freiwillig selbe mehr entrichten können.

Leichen. Regierungsverordnung vom 2 April 1785, daß die Leichen nicht bis zur Grabstätte begleitet, sondern zur Pfarrkirche gebracht, daselbst eingesegnet, und sodann in der Stille zum Grabe gebracht werden sollen.

Leinwandhandlungen. Hofentschließung vom 16 Jänner 1783, wornach die diesfälligen Werber einen Fond pr. 4000 Fl. ausweisen, und ihre Verdienste darthun sollen, dann sind sie dem Handelsstande einzuverleiben.

Detto, vom 12 April 1785, wornach dieselben in statu quo zu verbleiben haben, indem ihre Aufhebung nicht wohl thunlich ist.

Detto, Hofentschließung vom 27 Oktober 1783, wornach Se. Majestät zu entschliessen geruhet, daß, da dem Aerario so namhafte Einlösungen nicht aufgebürdet werden könnten, nur die Zahl der Leinwandhandlungen nach der Erforderniß der vermehrten Populazion verhältnißmäßig zu erhöhen, und jenen, die eine

solche Handlung an sich bringen wollen, der Erlag einer angemessenen Summe dafür aufzutragen seye, ohne daß jedoch diese neuen Handlungen verkäuflich wären, und auf solche Vormerkungen statt hätten; von den hiedurch eingehenden und fruchtbringenden in Fundo publico anzulegenden Geldern könnten sonach allmählig die ältern derley radizirten Handlungen eingelöset, und mit den letztern zugleich der ganze Weinwandhandel frey erklärt werden.

Leidner Zeitung. Hofdekret vom 10 April 1786, wornach Se. k. k. Majestät dem Charles Grandmenil eine ausschließende Befugniß zum Nachdruck der französischen Leidner Zeitung, unter dem Titel: *Nouvelles extraordinaires de divers Endroits a Leyde, par Etienne Luzac*, auf sechs Jahre dergestalt zu bewilligen geruhet, daß während dieser Zeit kein anderer Nachdruck in den k. k. Erblanden geschehen, und vom 1 Julius des laufenden Jahres weder den Postämtern, noch sonst jemanden gestattet seyn soll, diese Leidner Zeitung vom Auslande einzuführen, oder kommen zu lassen, unter der Strafe von 100 Dukaten, welche derjenige zur Hälfte für den Verleger an die k. k. Kammerprokuratur, als Vertreter dieses Privilegiums, zu erlegen haben wird, bey welchem eine solche auswärts gedruckte Zeitung von einem spätern Tage, als der vorgenannte erste Julius ist, angetroffen werden wird.

Cesekabinetten. Hofentschließung vom 29 März 1783, daß künftig von allen öffentlichen Cesekabinetten der Katalog der darin aufgestellten

ten

ten und noch aufzustellenden Bücher vorhin-
ein der Bücherrevision jeden Orts eingereicht,
und von derselben zur Uebersetzung und Be-
richtigung an die hiesige Zensur eingesendet
werden solle.

Liefergeld. Hofdekret vom 23 Jänner 1784,
daß ein jeder Beamter, für den einiges Liefer-
geld nicht bestimmt ist, schuldig sey, alle Aus-
gaben ohne Ausnahme jederzeit auszuweisen,
und der Buchhalterey vorzulegen.

Limburger Tücher. Hofdekret vom 2
Jänner 1783, wornach die Limburger Tücher
und Rattine die Begünstigung der Halbschnüre
des ausländischen Zolles genießen, folglich nur
30 Kr. Konsumozoll vom Pfunde zu entrichten
haben.

Lokalkaplaneyen. Verordnung vom 7
Oktober 1783. Die Lokalkaplaneyen gehören
unter die Beneficia curata, die auch nur an
Inländischen vergeben werden sollen.

Lottogefällsbeamten. Verordnung vom
9 März 1782, wornach dieselben von Stellung
zu Rekruten frengelassen werden sollen.

Luftballon. Verbot der N. Oest. Landes-
regierung vom 17 May 1784, weder jene Luft-
ballen mit rarefizirter Luft, die durch wirklich
brennendes Feuer in die Höhe getrieben wer-
den, noch solche, die mit brennbarer Luft ge-
füllt sind, zwischen den Häusern und Gärten
in die Höhe zu treiben.